

ZH_OBERGERICHT PS250121 vom 5. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250121

FR: ZH_OBERGERICHT PS250121 du 5 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250121 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan: Beschwerdeführerin) ist seit dem tt.mm.2017 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie be- zweckt die Führung eines ... sowie die Ausführung gewerblicher Personen- und Sachtransporte (act. 11).

E. 1.2

Mit Urteil vom 30. April 2025, 09:45 Uhr (act. 3 = act. 16 [Aktenexemplar] = act. 17/16; der Beschwerdeführerin zugestellt am 2. Mai 2025, act. 17/17/3 und act. 2 Rz. 2) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Meilen (fortan: Vorinstanz) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Er- lenbach für folgende Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Beschwerdegegnerin) den Konkurs über die Beschwerdeführerin: Fr. 75'734.10 nebst Zins zu 5% seit 17. September 2024 Fr. 450.00 Reglementarische Kosten Fr. 150.00 Betreuungskosten Fr. 60.00 Mahnkosten Fr. 1'047.02 5% Verzugszins vor Betreuung Fr. 208.00 Betreuungskosten ./ Fr. 10'707.00 Teilzahlung Valuta 10. Januar 2025

E. 1.3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Mai 2025 (gleichentags persönlich überbracht; act. 2; samt Beilagen, act. 3–5, act. 6/3–13) innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG (act. 17/17/3 i.V.m. act. 2) die vorliegende Beschwerde. Sie verlangt die Aufhebung des vorinstanzli- chen Konkurseröffnungsentscheids und beantragte in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. act. 2 S. 2).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 12. Mai 2025 (act. 7; der Beschwerdeführerin zugestellt am 14. Mai 2025, act. 10/1) wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung erteilt. Zugleich wurde der Beschwerdeführerin eine 10-tägige Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.– angesetzt, welcher rechtzeitig eingegangen ist (act. 15).

- 3 -

E. 1.5

Am 12. Mai 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwer- deführerin zudem telefonisch darauf hin, dass sie bis zum Ablauf der Beschwer- defrist die Möglichkeit habe, aktuelle Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse sowie eine unterschriebene Kreditorenliste einzureichen (act. 9).

E. 1.6

Nachdem die Beschwerdeführerin dies mit Eingabe vom 19. Mai 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 18) in Aussicht gestellt hatte, reichte sie mit Eingabe vom 22. Mai 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 19; samt Beilagen, act. 20/1, act. 20/2, act. 20/8, act. 20/14–35) ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ein, um ihre Beschwerde zu ergänzen (vgl. dazu E. 3).

E. 1.7

Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 17/1–17). Weitere prozessleitende Anordnungen – insbesondere das Einholen einer Beschwerdeantwort – erübrigen sich. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Sie macht geltend, die Konkursforderung habe per Datum der Konkurseröffnung Fr. 69'115.05 betragen. Durch Hinterlegung von Fr. 70'000.– beim Obergericht des Kantons Zürich seien sowohl die Konkursforderung als auch die vorinstanzliche Entscheidegebühr von Fr. 500.– gedeckt (vgl. act. 2 Rz. 7 ff.).

E. 2.2

Die Berechnung der Forderungshöhe erweist sich als korrekt und die Barhinterlegung von Fr. 70'000.– am 7. Mai 2025 ist durch eine Quittung der Obergerichtskasse nachgewiesen (act. 12). Sodann belegt die eingereichte Bestätigung des Konkursamts Meilen vom 7. Mai 2025, dass die Beschwerdeführerin die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz für die Konkurseröffnung durch Leistung eines Vorschusses von Fr. 4'000.– gesichert hat (act. 13). Der Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist somit gegeben. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat. 3.

E. 3.1

Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann (vgl. BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1). Sie beurteilt sich aufgrund eines Gesamteindrucks der schuldnerischen Zahlungsgewohnheiten und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des schuldnerischen Betriebs (vgl. BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1). Nach der Praxis der

- 7 - Kammer ist die Zahlungsfähigkeit grundsätzlich zu bejahen, wenn der Schuldner seinen laufenden Verbindlichkeiten nachkommen und die bestehenden Schulden innert längstens zwei Jahren abtragen kann (vgl. OGer ZH PS240230 vom 9. Dezember 2024 E. 2.3.1). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind nicht mit Zahlungsunfähigkeit gleichzusetzen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und der Schuldner deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint (vgl. BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2).

E. 3.2

Der Schuldner muss seine Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache schon dann, wenn für ihr Vorhandensein

gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Blosser Behauptungen genügen indessen nicht. Vielmehr muss der Schuldner Beweismittel vorlegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit zu untermauern, beispielsweise einen Auszug aus dem Betreibungsregister, einen aktuellen Jahresabschluss, eine Zwischenbilanz, Bankbelege, Debitoren- und Kreditorenlisten etc. Insgesamt muss die Zahlungsfähigkeit des Schuldners aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlicher erscheinen als seine Zahlungsunfähigkeit (vgl. BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2). Grundsätzlich dürfen keine allzu strengen Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1). Liegen gegen den Schuldner jedoch (weitere) Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung vor, gilt praxisgemäss ein strengerer Massstab (vgl. BGer 5A_1040/2021 vom 24. Januar 2022 E. 3.1.2; OGer ZH PS230093 vom 17. Juli 2023 E.II/2.2).

E. 3.3

Zu ihrer Zahlungsfähigkeit führt die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, aus fünf Betreibungen gegen sie sei effektiv noch ein Betrag von

- 8 - Fr. 38'140.90 ausstehend. Dem stünden auf der Aktivseite ein Bankguthaben von Fr. 34'963.21 sowie Debitorenforderungen von Fr. 117'679.– [recte: Fr. 117'697.–] gegenüber. Diese Debitorenforderungen seien im Umfang von Fr. 93'618.50 überfällig oder bereits abgemahnt, sodass die Beschwerdeführerin für einen kurzfristigen Mittelzufluss sorgen könne (vgl. act. 2 Rz. 17 ff.). Darüber hinaus sei sie in der Lage, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen (vgl. act. 2 Rz. 28).

E. 3.4

Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach vom 9. Mai 2025 (act. 6/8) weist seit dem 26. Oktober 2023 fünf Betreibungen für Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 204'707.42 aus. Die Betreibung Nr. 1 vom 20. September 2024 im Betrag von Fr. 77'441.12 betrifft die Konkursforderung und wurde – wie erwähnt – durch Hinterlegung (unter Berücksichtigung der Teilzahlung [E.1.2.]) sichergestellt (vgl. E. 2.2). Die Betreibung Nr. 2 vom 5. Februar 2025 für eine Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die eidgenössische Steuerverwaltung, im Betrag von Fr. 40'125.40 befindet sich im Stadium der Konkursandrohung. Die Beschwerdeführerin hat diese Forderung am 12. Mai 2025 nachweislich durch Barhinterlegung von Fr. 42'000.– beim Obergericht des Kantons Zürich sichergestellt (vgl. act. 2 Rz. 12, 23; act. 6/9; act. 14). Zur Betreibung Nr. 3 vom 26. Oktober 2023 für eine Forderung der C._____ [Stiftung] in der Höhe von Fr. 65'824.60 führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe mit der Gläubigerin am 6. November 2023 einen Tilgungsplan vereinbart und bereits sieben Raten à Fr. 7'000.– abbezahlt (vgl. act. 2 Rz. 24). Der Tilgungsplan liegt bei den Akten und hält unter anderem fest, dass die Beschwerdeführerin eine Schuld von Fr. 66'672.40 (zzgl. Zins) anerkennt (act. 6/10 S. 2).

Die eingereichten Kontoauszüge der Raiffeisenbank D._____ belegen Ratenzahlungen von insgesamt Fr. 49'000.–, wenngleich die Raten offenbar nicht immer frist-

- 9 - gerecht erfolgten (act. 6/11). Demnach ist noch eine Restschuld von Fr. 17'672.40 ausstehend (= Fr. 66'672.40 – Fr. 49'000.–). Die letzten zwei im Betreibungsregister verzeichneten Betreibungen befinden sich im Stadium des Zahlungsbefehls. Es handelt sich um die Betreibung Nr. 4 vom 7. April 2025 für eine Forderung des E._____ im Betrag von Fr. 16'699.– sowie die Betreibung Nr. 5 vom 10. April 2025 für eine Forderung der Sozialversicherungsanstalt Ausgleichskasse, Zürich, im Betrag von Fr. 4'617.30 (act. 6/8; so auch die Beschwerdeführerin, act. 2 Rz. 25). Somit ist von ungedeckten betriebenen Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 38'988.– (= Fr. 17'672.40 + Fr. 16'699.– + Fr. 4'617.30) auszugehen.

E. 3.5

Auf der Aktivseite belegt ein Kontoauszug betreffend das Kontokorrentkonto der Beschwerdeführerin bei der Raiffeisenbank D._____ per 7. Mai 2025 ein Guthaben von Fr. 34'963.21 (act. 6/5 S. 137).

E. 3.6

Als Beleg für die behaupteten Debitorenforderungen von Fr. 117'697.– (vgl. E. 3.3) reichte die Beschwerdeführerinnen zwei detaillierte Debitorenlisten ein (act. 6/6–7). Diese beiden Listen sind indessen von beschränkter Überzeugungskraft, da sie weder unterzeichnet noch durch weitere Urkunden (z.B. Rechnungskopien) untermauert oder im Kontext genauerer Angaben zum Geschäftsgang plausibilisiert sind.

E. 3.7

Zum Geschäftsgang führt die Beschwerdeführerin lediglich aus, dass sie seit acht Jahren einen ... für gewerbliche Personen- und Sachtransporte führe. Sie verfüge nebst dem Inhaber derzeit über 16 Angestellte. Zu ihren Kunden zählten Schulen (z.B. die Schulen ... und ... [Ortschaften]) sowie Spitäler (z.B. die Spitäler ... und ...). Täglich transportiere sie zwischen 300 und 400 Schulkinder sowie zahlreiche Patienten (vgl. act. 2 Rz. 33–35, 39). Zum Betriebsaufwand bzw. zu ihren laufenden Verbindlichkeiten, insbesondere für Löhne, allfällige Miet- oder Hypothekarkosten, Unterhaltskosten und Treibstoff, macht die Beschwerdeführerin keine Angaben. Bilanzen und Erfolgsrechnungen oder anderweitige Angaben zum Geschäftsverlauf (insbesondere zu Umsatz, Aufwand, Ertrag und Gewinn)

- 10 - der letzten Jahre fehlen gänzlich. Immerhin sind auf dem Kontoauszug betreffend das erwähnte Kontokorrentkonto auf 137 Seiten sämtliche Bewegungen aus dem Buchungszeitraum 1. Januar 2025 bis 7. Mai 2025 ersichtlich, wobei insgesamt Belastungen im Umfang von Fr. 518'960.44 und Gutschriften im Umfang von Fr. 549'838.79 erfolgten (act. 6/5 S. 137). Allein aufgrund der Kontobewegungen während eines Quartals lässt sich die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin bzw. die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ihres Betriebs jedoch nicht zuverlässig abschätzen. Dies umso mehr, als aus der Beschwerdeschrift nicht hervorgeht, ob es sich beim fraglichen Kontokorrentkonto um das einzige Geschäftskonto handelt. Ohnehin ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, sich anhand eines Kontoauszugs oder anderer Beilagen den Geschäftsgang zusammenzureimen, ohne dass die Beschwerdeführerin dazu schlüssige Behauptungen aufgestellt hätte.

E. 3.8

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin nicht erklärt, weshalb es nicht nur zur Konkursöffnung im vorliegenden Verfahren sondern am 5. Februar 2025 auch zu einer weiteren Betreibung im Stadium der Konkursandrohung gekommen ist (act. 6/8; vgl. E. 3.4). Zwar ist es bemerkenswert, dass die Beschwerdeführerin zwecks Sicherung dieser beiden Forderungen in der kurzen Zeit seit der Konkurs- eröffnung die beträchtliche Summe von Fr. 112'000.– bar beim Obergericht des Kantons Zürich hinterlegt hat (vgl. E. 3.4). Es geht jedoch weder aus den Ausfüh- rungen der Beschwerdeführerin noch aus den eingereichten Unterlagen, insbe- sondere den Bankkontoauszügen (act. 6/5), hervor, woher diese Mittel stammen. Infolgedessen kann die kurzfristige Mittelbeschaffung nicht als belastbares Indiz für die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin gewertet werden.

E. 3.9

Nach dem Gesagten lässt sich die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin bzw. die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ihres Betriebs anhand ihrer Angaben und der eingereichten Unterlagen nicht hinreichend beurteilen. Somit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Im Ergeb- nis ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wir- kung zuerkannt worden ist (act. 7), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

- 11 -

E. 5

Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Konkurs- schluss beim Konkursgericht den Widerruf des Konkurses beantragen kann. Ge- mäss Art. 195 SchKG widerruft das Konkursgericht den Konkurs, wenn (alterna- tiv) der Schuldner nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind, von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt, oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. zum Ganzen BGer 5A_159/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 3.5.4).

E. 6.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin (in Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss) aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 6.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Beschwerde- verfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.